

Ausfertigung

Aktenzeichen: 12 Qs 71/08 Landgericht Nürnberg-Fürth
53 Ds 453 Js 41737/08 Amtsgericht Nürnberg

Die 12. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth erlässt in dem Strafverfahren gegen

Verteidiger: Rechtsanwalt Gerhard Meyer-Heim, Sulzbacher
Straße 85, 90489 Nürnberg (Vollmacht: Blatt 85)

wegen **Einschleusens von Ausländern**

ohne mündliche Verhandlung am 16.07.2008 folgenden

Beschluss:

1. Auf die Beschwerde des Angeklagten
wird der Beschluss des Amtsgerichts –
Strafrichter – Nürnberg vom 27.06.2008 aufgehoben.
2. Dem Angeklagten wird Rechtsanwalt Gerhard
Meyer-Heim, Sulzbacher Straße 85, 90489
Nürnberg, als Pflichtverteidiger beigeordnet.

Gründe:

Der Angeklagte wendet sich mit der Beschwerde gegen einen Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg, in welchem sein Antrag, den bisherigen Wahl- nun zum Pflichtverteidiger zu bestellen, zurückgewiesen wurde. Die zulässige Beschwerde ist auch begründet, denn dem Angeklagten droht im Falle seiner rechtskräftigen Verurteilung nach § 54 Nr. 2 AufenthG die Ausweisung und dieser Umstand stellt einen sonstigen schwerwiegenden Nachteil im Sinne des § 140 Abs. 2 StPO dar.

I.

Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth erhob am 20.05.2008 Anklage gegen den Angeklagten wegen des Verdachts des Einschleusens von Ausländern nach den §§ 95 Abs. 1 Nr. 2, 3, 96 Abs. 1 Nr. 1 a, b, Nr. 2 AufenthG. Dem Angeklagten wird darin zur Last gelegt,

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 02.11.2007 hatte sich der Verteidiger als solcher im Ermittlungsverfahren angezeigt und seine Beiordnung beantragt. Mit Schriftsatz vom 20.12.2007 beantragte er gegenüber dem Amtsgericht Köln als für die damals noch ermittelnde Staatsanwaltschaft Köln zuständigem Amtsgericht erneut seine Beiordnung als Pflichtverteidiger.

Am 27.05.2008 wurde die Anklage dem Angeklagten und dem Verteidiger zugestellt, der mit Schriftsatz vom 27.05.2008 gegenüber dem Amtsgericht Nürnberg darum bat, es möge über seinen Beiordnungsantrag entschieden werden.

Mit Beschluss vom 24.06.2008 eröffnete das Amtsgericht Nürnberg das Hauptverfahren und bestimmte Termin auf Mittwoch, den 23.07.2008, 09.15 Uhr. Ferner leitete es die Akten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zum Zwecke einer Stellungnahme zum Pflichtverteidigerantrag zu. Diese führte unter dem 25.06.2008 aus, sie trete einer Beiordnung entgegen, Gründe für eine Pflichtverteidigung seien nicht ersichtlich.

Mit Beschluss vom 27.06.2008 lehnte das Amtsgericht den Antrag auf Beiordnung ab. Ein Fall notwendiger Verteidigung liege nicht vor, auch sei die Sach- und Rechtslage nicht so schwierig, dass die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheine.

Mit Schriftsatz vom 14.07.2008 legte der Verteidiger gegen diesen Beschluss Beschwerde ein und führte aus, die Mitwirkung eines Verteidigers sei wegen der Schwere der Tat geboten, denn der Angeklagte müsse im Falle einer Verurteilung mit einer Ausweisung rechnen, was sich aus § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG ergebe.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde am 15.07.2008 nicht abgeholfen und die Akten über die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, die die Verwerfung als unbegründet beantragt, am 16.07.2008 dem Landgericht Nürnberg-Fürth zur Entscheidung vorgelegt. Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hat ausgeführt, § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG lasse eine Ausweisung nach pflichtgemäßem Ermessen zu. Aus diesem Grunde habe der Angeklagte nicht zwangsläufig mit einer Ausweisung zu rechnen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist begründet, denn es liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung gemäß § 140 Abs. 2 StPO vor.

1.

Nach dieser Vorschrift bestellt der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen insbesondere dann einen Verteidiger, wenn wegen der Schwere der Tat die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint.

Eine Tat ist schwer, wenn die zu erwartende Rechtsfolge einschneidend ist. Dies ist der Fall, wenn eine längere Freiheitsstrafe, eine gravierende Maßregel der Sicherung und Besserung oder sonst eine erhebliche Folge der Verurteilung droht, die nicht unmittelbar im Rechtsfolgenausspruch liegt. Schwerwiegende mittelbare Nachteile aus einer Verurteilung sind zu berücksichtigen, wie zum Beispiel eine drohende Ausweisung (Landgericht Hannover, Beschluss vom 20.12.2000 – 46 Qs 282/00; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 12.04.2002 – 3 Ss 23/02; Landgericht Heilbronn, Beschluss vom 07.05.2002 – 3 Qs 27/02; Landgericht Berlin, Beschluss vom 04.03.2003 – 516 Qs 45/03; Karlsruher Kommentar, 5. Auflage 2003, Bearbeiter Laufhütte, § 140 StPO Rn. 21; Meyer-Goßner, 51. Auflage 2008, § 140 Rn. 23). Dem Angeklagten droht die Ausweisung, denn ein Ausländer wird nach § 54 Nr. 2 AufenthG in der Regel ausgewiesen, wenn er wegen Einschleusens von Ausländern gemäß § 96 oder § 97 AufenthG rechtskräftig verurteilt ist.

2.

Dem Angeklagten war Rechtsanwalt Gerhard Meyer-Heim beizuordnen, § 309 Abs. 2 StPO. Zwar oblag dem Amtsgericht die Auswahl des zu bestellenden Verteidigers. Da der Angeklagte im vorliegenden Strafverfahren aber ausschließlich von Rechtsanwalt Gerhard Meyer-Heim verteidigt wird, hat sich das Auswähler-

messen derart reduziert, dass allein die Bestellung dieses Rechtsanwaltes in Betracht kommt.

III.

Eine Kosten- und Auslagenentscheidung ist nicht veranlasst, da keine verfahrensabschließende Entscheidung ergeht (vgl. Meyer-Goßner, a. a. O., § 473 Rn. 2, § 464 Rn. 11).


Germaschewski
Vorsitzender Richter
am Landgericht


Schreyer
Richter
am Landgericht


Sello
Richter
am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift.

Nürnberg, den 18. JULI 2008

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Landgerichts Nürnberg-Fürth:


Kermer
Justizangestellte